
Bedingungen für den vorläufigen Versicherungs-Schutz Unfall-Versicherung Vertrags-Grundlage AUB 2017-VVS

1 Was ist vorläufig versichert?

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungs-Schutz?

1 Was ist vorläufig versichert?

Soweit vereinbart, gewähren wir beitragsfrei vorläufigen Versicherungs-Schutz ab Eingang Ihres Antrags bzw. ab telefonisch oder online abgeschlossenem Vertrag. Wir erbringen im Versicherungsfall die beantragten bzw. vereinbarten Leistungen.

Für die Leistungs-Voraussetzungen und Leistungshöhe gelten die Bedingungen der beantragten Unfall-Versicherung. Insbesondere gelten die dort genannten Leistungsausschlüsse.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungs-Schutz?

Vorläufigen Versicherungs-Schutz gewähren wir für beantragte Leistungsarten, die mindestens 6 Monate in den Vertrag eingeschlossen werden sollen, wenn

- der beantragte Versicherungs-Beginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt und
- die beantragte Laufzeit der Versicherung mindestens 6 Monate beträgt und
- das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht wurde und
- frühere Anträge der versicherten Person von uns nicht abgelehnt wurden und
- wir bei früheren Verträgen der versicherten Person oder von Ihnen keinen Rücktritt bzw. eine Anfechtung erklärt haben und
- frühere Verträge der versicherten Person oder von Ihnen durch uns nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen nach §§ 37, 38 VVG beendet wurden.

3 Wann endet der vorläufige Versicherungs-Schutz?

4 Welche Regelungen gelten und wer erhält Leistungen?

3 Wann endet der vorläufige Versicherungs-Schutz?

Der vorläufige Versicherungs-Schutz endet jeweils:

- Mit Beginn des Versicherungs-Schutzes aus der beantragten Versicherung.
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags bzw. wenn der Einzug durch uns am Fälligkeitstag nicht möglich war. Dies gilt nur, wenn Sie dies zu vertreten haben. Voraussetzung ist, dass wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungs-Schein auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- Mit Zugang Ihres Widerrufs, wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch machen.
- Mit Zugang Ihres Widerspruchs, wenn Sie einer nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungs-Scheins von Ihrem Antrag widersprechen.
- **Durch Kündigung des Vertrags über den vorläufigen Versicherungs-Schutz. Die Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Unsere Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.**

4 Welche Regelungen gelten und wer erhält Leistungen?

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die beantragte Versicherung entsprechend Anwendung.

Haben Sie in Zusammenhang mit der beantragten Unfall-Versicherung ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungs-Schutz.